



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 31.01.2025, Az.: 6.07.01.02/2-2-6/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgelegt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise: „Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.“

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt E2 Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb. Im Bereich zwischen der Landesgrenze NRW/RLP, Mast 99, und Weißenthurm West, Mast 323 (Bl. 4502) wird ein Stromkreis der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem (Bl. 4197) für die Umnutzung des bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ±380-kV-Gleichstromkreis geändert. Zwischen Weißenthurm West und der Umspannanlage (UA) Weißenthurm wird ein bestehender Drehstromkreis der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Neuenahr – Koblenz (Bl. 4502) umgenutzt. Zwischen der UA Weißenthurm und dem Pkt. Kettig West wird ein bestehender Drehstromkreis der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – KKW Kärlich (Bl. 4130) zukünftig als ±380-kV Gleichstromkreis verwendet. Im Bereich zwischen dem Punkt Kettig West und dem Punkt Koblenz wird ein bestehender Drehstromkreis der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz (Bl. 4511) als ±380-kV Gleichstromkreis genutzt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind zu dem der Betrieb von Provisorien sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsf lächen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind im gegenständlichen Abschnitt „Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz“ keine notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verbunden.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Mastskizzen, Masttabellen, Lagepläne, Profilpläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, Kreuzungsverzeichnisse, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete) und gesetzlich geschützter Biotope,
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes,
- Forstrechtliche Genehmigungen,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und
- Verkehrsrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V.) im Bereich des Immissionsschutzes, des Boden-, Gewässer- sowie Natur-, und Artenschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, Straßen- und Wege, der Eisenbahn, der Kampfmittelsondierung, Verkehr, Versorgungsträgern sowie zur Überwachung an. Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren gemacht und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse unter Anordnung von Nebenbestimmungen (A.IV.) für die Gewässerbenutzung erteilt.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin Amprion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 10.02.2025 bis zum 24.02.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben2-e2 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung

auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt E2).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident